

Legatario auch nicht viel Wahrheit zu vertrauen, weil er eine interessirte Person darbey ist. Drum haben sie selbigen auch nicht zum Testamento Nuncupatio laßen wollen, sondern nur zum Scripto. *Zoes. ad tit. ff. qui test. fac. n. 3. Reusner intr. de testam. p. 13. c. 22. e. fin.* weil da der Testator seinen Willen regulariter nicht eröffnet, und der Legatarius davon nichts weiß. Ja man müste noch weiter gehen, und sagen, daß der Legatarius auch kein gültiger Zeuge beym Testamento scripto seyn könne. Denn wenn er es gleich nicht zuvor gewußt, so wird er doch hernach nicht leicht ein Zeugniß geben, dadurch ein solches Testament, worinnen er ein Vermachtniß zu hoffen, zu nichte werde.

§. 20.

Mit einem Worte: Sie haben die Worte des 8. §. I. de T. O. herum gezerret, daß es erschrecklich, da doch der Verstand ganz am Tage. In dem Falle, da der Testator einige derer Seinigen zu Zeugen braucht, soll potestas, oder testimonium domesticum, diejenigen bedeuten, so da in des Testatoris Gewalt, oder in deren Gewalt er auch ist. *Harprecht. 3. l. Heigius ad Tit. de testam. Ord. Connanus. l. 9. Comment. jur. civ. c. 3. n. 4. Stuv. c. l. ex Theophilo.* In dem andern Falle, da der Erbe Zeugen von denen Seinigen dabey hat, soll potestas so viel, als Anverwandschaft heißen. **Den**
DA